

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

von J. Max. Aarts B.V. Im Folgenden bezeichnet als: Lieferant, mit Sitz in Enschede;  
Hinterlegt bei der Handelskamer Veluwe en Twente unter der Registernummer 06079830.

### Artikel 1: Definitionen

In diesen Lieferbedingungen wird verstanden unter:

- Auftraggeber: die natürliche Person oder die Rechtsperson, die den Lieferanten zur Herstellung von Sachen oder zum Verrichten von Arbeiten beauftragt hat;
- Lieferant: die natürliche Person oder die Rechtsperson, die den unter a genannten Auftrag angenommen hat, oder die ein einem möglichen Auftrag vorausgegangenes Angebot abgegeben hat.

### Artikel 2: Allgemeines

2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge.

2.2 Allgemeine (Einkaufs-) Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss dieser Lieferbedingungen für den Vertrag zwischen den Parteien gelten sollen.

### Artikel 3: Angebote

3.1 Die reine Tatsache, dass er eine Preisangabe, einen Kostenvoranschlag, eine Vorkalkulation oder eine ähnliche Angabe mit oder ohne Angebot abgegeben hat, verpflichtet den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Auftraggeber.

3.2 Angebote des Lieferanten sind immer unverbindlich und können nur ohne Abweichungen angenommen werden. Ein Angebot wird in jedem Fall als abgelehnt angesehen, wenn es nicht innerhalb eines Monats angenommen wird. Unter Angebot wird verstanden: Ein dem Auftraggeber unterbreiteter Vorschlag zum Abschluss eines Vertrags, der so ausgelegt ist, dass durch die Annahme desselben unmittelbar ein Vertrag entsteht.

### Artikel 4: Stornierung

4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag zu stornieren, bevor der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, wenn er dem Lieferanten dessen dadurch entstandene Schäden ersetzt. Unter diesen Schäden sind inbegriffen: die dem Lieferanten entstandenen Schäden und entgangenen Gewinne, und in jedem Fall die Kosten, die dem Lieferanten bereits zur Vorbereitung entstanden sind, darunter die für reservierte Produktionskapazitäten, eingekauftes Material, angeforderte Leistungen und Lagerung.

4.2 Die Stornierung von Verträgen zur Herstellung von Lieferungen auf Abrufbestellung ist nicht möglich.

### Artikel 5: Preis

5.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne die Umsatzsteuer (BTW) und andere von den Behörden auferlegte Abgaben, und sie gelten ab Werk; solange nichts Anderslautendes vereinbart wurde.

5.2 Bei zusammengestellten Angeboten besteht keine Verpflichtung zur Lieferung eines Teils der Gesamtleistung gegen den im Angebot für diesen Teil aufgeführten Betrag oder gegen einen entsprechenden Teil des angegebenen Gesamtpreises.

### Artikel 6: Preisänderungen

6.1 Der Lieferant ist berechtigt, den angebotenen bzw. vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Umstände nach der Abgabe des Angebots bzw. nach dem Abschluss des Vertrags einstellen: Erhöhungen bei den Kosten für Material, Halbfabrikate oder Dienstleistungen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind, Erhöhungen bei den Versandkosten, bei den Löhnen, beim Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung, durch andere Arbeitsbedingungen entstandene zusätzliche Kosten, Einführung von neuen oder Erhöhung bei den bestehenden behördlichen Abgaben auf Rohmaterialien, Energie und Abfallstoffe, eine bedeutende Änderung bei den Devisenkursen, oder, ganz allgemein, Umstände, die mit dem Vorstehenden vergleichbar sind.

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS

6.2 Zusätzliche Aufbereitung von Texten, undeutliche Kopien, undeutliche Entwürfe, Zeichnungen oder Modelle, unbrauchbare Informationsträger, unbrauchbare Computerprogramme oder Dateien, die nicht adäquate Art der Bereitstellung der vom Auftraggeber zu liefernden Materialien oder Produkte und alle ähnlichen Zulieferungen durch den Auftraggeber, die beim Lieferanten mehr Arbeit oder höhere Kosten verursachen, als dieser beim Abschluss des Vertrags nach redlichem Ermessen annehmen konnte, stellen einen Grund für eine Erhöhung des vereinbarten Preises dar. Auch außergewöhnliche oder nach redlichem Ermessen nicht vorhersehbare Schwierigkeiten bei der Verarbeitung, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Materialien und Produkte ergeben, stellen einen Grund für eine Erhöhung des vereinbarten Preises dar.

6.3 Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn der Auftraggeber Änderungen an den ursprünglich vereinbarten Spezifikationen vornimmt, dazu gehören Autorenkorrekturen oder geänderte Anweisungen nach dem Erhalt von Auftragsbestätigungen, Arbeitszeichnungen, Modellen sowie von Satz-, Druck- und anderen Vorlagen (Proofs). Der Lieferant muss an diesen Änderungen in angemessenem Rahmen mitwirken, wenn der Inhalt der von ihm zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich von den ursprünglich vereinbarten Leistungen abweicht.

### Artikel 7: Zahlungsfrist

7.1 Solange nichts Anderslautendes vereinbart wurde, muss der Auftraggeber den Preis und die sonstigen laut Vertrag geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlen, ohne sich auf einen Nachlass, eine Aufrechnung oder einen Zahlungsaufschub berufen zu können. Die Bezahlung muss bar bei Lieferung erfolgen, wenn der Auftraggeber eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt. Bei einer nicht fristgemäßen Bezahlung befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung durch den Lieferanten erforderlich ist.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, bei einer abgesprochenen Lieferung in Teilen, nach der Lieferung des ersten Teils neben der Bezahlung dieses Teils gleichzeitig auch die Bezahlung von Kosten zu verlangen, die für die gesamte Lieferung laut Vertrag entstanden sind, wie z.B. Satzarbeiten, Lithos, Proofs und Werkzeugkosten wie Klischeezylinder, Stanzmesser usw.

7.3 Der Auftraggeber ist jederzeit und unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen gehalten, dem Lieferanten auf dessen erstes Verlangen Sicherheiten für die Bezahlung der laut Vertrag an den Lieferanten zu zahlenden Beträge zu stellen. Die angebotenen Sicherheiten müssen so beschaffen sein, dass die Forderung einschließlich eventueller zugehöriger Zinsen und Kosten ordnungsgemäß gedeckt ist, und dass der Lieferant darauf ohne Schwierigkeiten zurückgreifen kann. Wenn die Sicherheiten sich später als unzureichend erweisen, müssen diese vom Auftraggeber so weit aufgestockt werden, dass ausreichende Sicherheiten entstehen. Hierzu ist eine Inverzugsetzung durch den Lieferanten nicht erforderlich.

7.4 Wenn der Auftraggeber nicht gemäß den in Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Fristen bezahlt, ist er wegen Zahlungsverzugs auf den von ihm geschuldeten Betrag ab dem Rechnungsdatum den gesetzlichen Verzugszins schuldig. Der Lieferant ist befugt, einen zwölften Teil dieses Verzugszinses für jeden Monat oder Teil eines Monats in Rechnung zu stellen, in dem der Auftraggeber seine Pflicht zur Bezahlung nicht vollständig erfüllt hat.

7.5 Bei einer nicht fristgemäßen Zahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels ist der Auftraggeber neben dem geschuldeten Betrag und den darauf entstandenen Verzugszinsen verpflichtet, die außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten in vollem Umfang zu erstatten, darunter auch die Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Die außergerichtlichen Kosten werden mit mindestens 15% der Hauptsumme einschließlich der Verzugszinsen bzw. mit einem Mindestbetrag von € 150,00 festgelegt.

### Artikel 8: Art der Lieferung; Eigentumsvorbehalt

8.1 Solange nichts Anderslautendes vereinbart wurde, findet die Lieferung an dem Ort statt, an dem der Lieferant sein Geschäft ausübt.

8.2 Der Lieferant ist nicht gehalten, die hergestellten Sachen in Teilen zu liefern; es sei denn, dies wurde schriftlich im Vertrag festgelegt.

8.3 Der Auftraggeber ist gehalten, bei der Lieferung der laut Vertrag vom Lieferanten zu liefernden Sachen in vollem Umfang mitzuwirken. Der Auftraggeber befindet sich auch ohne entsprechende Mahnung in Verzug, wenn er die zu liefernden Sachen nicht auf erstes Verlangen des Lieferanten bei diesem abholt oder, wenn

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS

Lieferung an seine Adresse vereinbart wurde, die Annahme der zu liefernden Sachen verweigert oder während der regulären Arbeitszeiten nicht anwesend ist, so dass die Lieferung nicht stattfinden kann.

8.4 Jede Lieferung von Sachen durch den Lieferanten an den Auftraggeber geschieht unter dem Vorbehalt des Eigentums an den Sachen, bis der Auftraggeber seine gesamten Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, einschließlich Zinsen und Kosten.

8.5 Wenn ein Transport der zu liefernden Sachen vereinbart wurde, geschieht dieser auf Kosten des Auftraggebers; es sei denn, eine Lieferung frei Haus (franco) wurde vereinbart. Die Annahme der Sachen des Lieferanten durch den Spediteur gilt als Nachweis dafür, dass diese äußerlich in gutem Zustand waren; es sei denn, im Frachtbrief oder im Annahmebeleg ist Anderslautendes aufgeführt.

8.6 Die Lagerung der zu liefernden Sachen gehört nicht zu den Aufgaben des Lieferanten; es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wenn eine Lagerung stattfindet, geschieht diese auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers.

## Artikel 9: Liefertermin

9.1 Ein vom Lieferanten aufgebener Liefertermin gilt immer nur als Richtwert; es sei denn; es wurde schriftlich und ausdrücklich angegeben, dass es sich um einen Endtermin ("*fatale Termin*", *eine echte Ausschlussfrist*) handelt. Der Lieferant befindet sich, auch bei einem vereinbarten Endtermin, erst in Verzug, nachdem der Auftraggeber ihn in Verzug gesetzt hat.

9.2 Die Bindung des Lieferanten an einen vereinbarten Endtermin ist hinfällig, wenn der Auftraggeber Änderungen an den Spezifikationen der Arbeit wünscht, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der vom Lieferanten aufgegebenen Frist und/oder gemäß den Spezifikationen des Lieferanten diesem alle benötigten Daten und Informationen, wie z.B. Zeichnungen, Texte, fotografische Aufnahmen, Filme, Datenträger usw. für die Erstellung der Druckvorlage für das Bedrucken anliefern bzw. von einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten anliefern lässt, wobei jeweils auch die Bestimmungen in Absatz 2 von Artikel 6 bzw. Absatz 1 von Artikel 12 dieser Bedingungen nicht eingehalten werden; es sei denn, dass die geringe Bedeutung der Änderung oder die geringe Verzögerung den Lieferanten nach billigem Ermessen nicht zu einer Änderung des anfänglich von ihm festgelegten Zeitplans für den Einsatz von Produktionskapazitäten zwingt.

9.3 Der Auftraggeber ist bei der Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten gehalten, alles zu tun, was nach billigem Ermessen erforderlich oder wünschenswert ist, um eine fristgerechte Lieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen, dazu gehören insbesondere das unverzügliche Beantworten von Fragen des Lieferanten und die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 von Artikel 12 und der Absätze 1 und 2 von Artikel 17 dieser Lieferbedingungen.

9.4 Bei einer Nichteinhaltung der Bestimmungen im vorstehenden Absatz dieses Artikels und der Bestimmungen in Absatz 3 von Artikel 7 durch den Auftraggeber ist ein vereinbarter Endtermin für die Lieferung nicht mehr bindend, und der Auftraggeber befindet sich in Verzug, ohne dass eine schriftliche Inverzugsetzung durch den Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant ist dann, unbeschadet seiner gesetzlich verbrieften Rechte, befugt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der Auftraggeber diesen Verzug beseitigt hat. Anschließend wird der Lieferant den Vertrag noch innerhalb einer angemessenen Frist ausführen.

## Artikel 10: Prüfung bei Lieferung

10.1 Der Auftraggeber ist gehalten, nach der Lieferung mit angemessener Schnelligkeit nachzuprüfen, ob der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat, und er ist ferner gehalten, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn dies nach seiner Auffassung nicht der Fall ist. Der Auftraggeber muss die vorgenannte Prüfung und die entsprechende Benachrichtigung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung vorgenommen haben.

10.2 Der Lieferant ist immer berechtigt, eine neue, taugliche Leistung anstelle der vorherigen, nicht ordnungsgemäßen Leistung zu liefern; es sei denn, dass das Versäumnis nicht zu beheben ist.

10.3 Die Erfüllung des Vertrags gilt zwischen den Parteien als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Nachprüfung oder der rechtzeitigen Benachrichtigung gemäß Satz 1 in diesem Artikel in Verzug geblieben ist.

10.4 Die Leistung des Lieferanten gilt zwischen den Parteien in jedem Fall als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber das Gelieferte oder einen Teil des Gelieferten in Gebrauch genommen hat, es bearbeitet oder verarbeitet hat, es an Dritte geliefert hat, bzw. in Gebrauch hat nehmen, bearbeiten oder

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS

verarbeiten lassen, oder an Dritte hat liefern lassen; es sein denn, dass der Auftraggeber die Bestimmungen im ersten Absatz dieses Artikels eingehalten hat.

#### **Artikel 11: Inhalt und Änderung des Vertrags**

Der Auftraggeber trägt das Risiko von Missverständnissen in Bezug auf den Inhalt und die Ausführung des Vertrags, wenn diese aus vom Lieferanten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhaltenen Spezifikationen oder anderen Benachrichtigungen herrühren, die mündlich oder durch eine vom Auftraggeber dazu angewiesene Person gemacht wurden, oder die mit technischen Mitteln übermittelt wurden, wie z.B. Telefon, Fax und vergleichbare Übertragungsmedien.

#### **Artikel 12: Satzfahren, Druckfahren und andere Proofs**

12.1 Der Auftraggeber ist gehalten, die, auf sein Verlangen hin oder auch nicht, vom Lieferanten erhaltenen Satzfahren, Druckfahren oder anderen Proofs (Druckvorlagen) sorgfältig auf Fehler und Mängel zu untersuchen, und diese mit angemessener Schnelligkeit korrigiert oder genehmigt an den Lieferanten zurückzusenden.

12.2 Die Genehmigung der Druckvorlagen durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung der Tatsache, dass der Lieferant die vor den Druckvorlagen erfolgten Arbeiten richtig ausgeführt hat.

12.3 Der Lieferant haftet nicht für Abweichungen, Fehler und Mängel, die in den vom Auftraggeber genehmigten oder korrigierten Druckvorlagen unbemerkt geblieben sind.

12.4 Jede auf Verlangen des Auftraggebers hergestellte Druckvorlage wird zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt; es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Kosten für diese Druckvorlagen im Preis inbegriffen sind.

#### **Artikel 13: Abweichungen**

13.1 Abweichungen zwischen einerseits der gelieferten Arbeit und andererseits dem ursprünglichen Entwurf, Zeichnung, Kopie oder Modell bzw. der Satzfarne, der Druckfarne oder anderen Druckvorlagen können nicht als Begründung für eine Ablehnung, Kürzung der Zahlung, Aufhebung des Vertrags oder Schadenersatz angeführt werden, wenn diese von geringer Bedeutung sind.

13.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob Abweichungen bei der Arbeit insgesamt als gering oder nicht angesehen werden müssen, wird eine repräsentative Stichprobe aus der Arbeit zugrunde gelegt; es sei denn, dass es um einzeln bestimmbare Sachen geht.

13.3 Abweichungen, die, unter Berücksichtigung aller Umstände, nach billigem Ermessen keinen oder einen untergeordneten Einfluss auf den Gebrauchswert der Arbeit haben, werden immer als Abweichungen von geringer Bedeutung angesehen.

13.4 Eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der bestellten Menge ist zulässig. Mehr- oder Mindermengen werden zum Einheitspreis berechnet; es sei denn, Anderslautendes wurde vereinbart.

13.5 In Bezug auf die Qualität und das Grammgewicht von Papier und Karton werden Abweichungen im Rahmen der Toleranznormen aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Vereinigung der Papiergroßhändler (Algemene Verkoopvoorwaarden van de Vereniging van Papiergroothandelaren) als Abweichungen von geringer Bedeutung angesehen. Die entsprechenden Bedingungen liegen beim Lieferanten zur Einsichtnahme vor. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen kostenlos ein Exemplar dieser Bedingungen zusenden.

13.6 Abweichungen bei den übrigen vom Lieferanten verwendeten Materialien und Halbfabrikaten, die im Rahmen der für die Lieferung dieser Materialien und Halbfabrikate geltenden Datenblätter (Datasheets) zulässig sind, werden als Abweichungen von geringer Bedeutung angesehen. Die entsprechenden Bedingungen liegen beim Lieferanten zur Einsichtnahme vor. Der Lieferant wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen kostenlos ein Exemplar dieser Datenblätter (Datasheets) zusenden.

#### **Artikel 14: Urheberrechte usw.**

14.2 Wenn in Bezug auf die Berechtigung der von Dritten behaupteten Rechte gemäß der Beschreibung in Absatz 1 dieses Artikels begründete Zweifel entstehen oder bestehen bleiben, ist der Lieferant befugt aber nicht gehalten, die Erfüllung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem gerichtlich unwiderruflich festgestellt wird, dass der Lieferant durch die Erfüllung des Vertrags diese Rechte nicht verletzt. Anschließend wird der Lieferant den Auftrag noch innerhalb einer angemessenen Frist ausführen.

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS



14.3 Solange nichts Anderslautendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, bleibt der Lieferant immer im Besitz der Urheberrechte, die aufgrund der von ihm im Rahmen des Vertrags hergestellten Arbeiten entstanden sein können, wie z.B. Kopien, .

14.4 Die vom Lieferanten nach seiner Ausgestaltung zu liefernden oder gelieferten Sachen wie z.B. Kopien, , dürfen nicht, auch wenn oder insoweit wie für die Ausgestaltung in dieser Hinsicht keine Urheberrechte oder anderen gesetzlichen Schutzbestimmungen für den Lieferanten bestehen, ohne dessen schriftliche Zustimmung im Rahmen eines Produktionsprozesses vervielfältigt werden.

14.5 Der Auftraggeber erhält nach der Lieferung durch den Lieferanten von diesem das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags hergestellten Arbeiten im Sinne . Das vorgenannte Nutzungsrecht ist auf den normalen Gebrauch der gelieferten Sachen beschränkt, und es umfasst insbesondere nicht ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung dieser Sachen im Rahmen eines Produktionsprozesses.

#### **Artikel 15: Eigentum an den Produktionsmitteln usw.**

15.1 Alle vom Lieferanten hergestellten Sachen, wie z.B. Produktionsmittel, Halbfabrikate und Hilfsmittel, sowie insbesondere .

15.2 Der Lieferant ist nicht gehalten, die in Absatz 1 genannten Sachen an den Auftraggeber abzugeben.

15.3 Der Lieferant ist nicht gehalten, die im ersten Absatz dieses Artikel genannten Sachen für den Auftraggeber aufzubewahren. Wenn der Lieferant und der Auftraggeber vereinbaren, dass diese Sachen vom Lieferanten aufbewahrt werden sollen, geschieht dies auf Gefahr des Auftraggebers, für die Dauer von höchstens einem Jahr, und ohne dass der Lieferant die Eignung zum wiederholten Gebrauch garantiert.

#### **Artikel 16: Eigentum des Auftraggebers, Pfandrecht**

16.1 Der Lieferant hat die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung des Vertrags anvertrauten Sachen mit Sorgfalt und Umsicht aufzubewahren.

16.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz dieses Artikels trägt der Auftraggeber während der Aufbewahrung alle Risiken an den in Absatz 1 genannten Sachen. Der Auftraggeber muss bei Bedarf selbst eine Versicherung für dieses Risiko abschließen.

16.3 Der Auftraggeber ist gehalten, dafür zu sorgen, dass bevor dem Lieferanten eine Kopie, eine Zeichnung, ein Entwurf, eine fotografische Aufnahme oder ein Datenträger übergeben wird, ein Duplikat dieser Sachen angefertigt wird. Der Auftraggeber muss diese Sachen bei sich für den Fall behalten, dass die abgegebenen Sachen während der Aufbewahrung durch den Lieferanten verloren gehen oder wegen Beschädigung unbrauchbar werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber dem Lieferanten auf Verlangen gegen Erstattung der Materialkosten ein neues Exemplar übergeben.

16.4 Der Auftraggeber räumt dem Lieferanten ein Pfandrecht auf alle Sachen ein, die er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit dem Lieferanten in dessen Verfügungsgewalt übergeben hat, dies zur erweiterten Sicherung von all dem, was der Auftraggeber, in welcher Eigenschaft und aus welchem Grund auch immer, dem Lieferanten gegebenenfalls schuldet, dazu gehören auch nicht fällige und bedingte Schulden.

#### **Artikel 17: Vom Auftraggeber gelieferte Materialien und Produkte**

17.1 Wenn der Auftraggeber mit dem Lieferanten vereinbart hat, dass der Auftraggeber Materialien oder Produkte zum Bedrucken oder zum Verarbeiten liefert, muss er dafür sorgen, dass diese Anlieferung so beschaffen ist, dass sie für eine normale, planmäßige Produktion in einer als rechtzeitig und geeignet anzusehenden Weise vorgenommen wird. Der Auftraggeber hat hierzu allen Weisungen des Lieferanten ohne Abstriche Folge zu leisten.

17.2 Der Auftraggeber ist gehalten, neben dem für die vereinbarte Leistung benötigtem Material oder den dafür benötigten Produkten, auch für die entsprechende Bearbeitung ausreichende Mengen für Druckvorlagen und Andrucke (*Einlaufverluste*) usw. zu liefern. Der Auftraggeber muss hierzu die Vorgaben des Lieferanten anfordern. Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Lieferant ausreichende Mengen erhält. Die Empfangsbescheinigung des Lieferanten für das Material oder die Produkte beinhaltet nicht die Anerkennung, dass eine ausreichende oder die auf den Transportpapieren angegebene Menge erhalten wurde.

17.3 Der Lieferant ist nicht gehalten, die vom Auftraggeber erhaltenen Sachen vor dem Bedrucken oder dem Bearbeiten auf ihre diesbezügliche Eignung zu überprüfen.

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS

17.4 Der Lieferant kann nicht für eine Nichterfüllung des Vertrags haftbar gemacht werden, wenn die Ursache dafür in außergewöhnlichen oder nach redlichem Ermessen für den Lieferanten unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Verarbeitung liegt, die sich aus der Art der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Produkte ergeben, und ebenso, wenn dies die Folge von Abweichungen zwischen den anfänglich dem Lieferanten vorgelegten Mustern und den später vom Auftraggeber für die Auflage gelieferten Materialien oder Produkten ist.

17.5 Der Lieferant haftet nicht für Eigenschaften wie Haltbarkeit, Haftung, Glanz, Farbe, Licht- oder Farbechtheit oder Abriebfestigkeit, wenn der Auftraggeber nicht bis spätestens zum Abschluss des Vertrags Angaben über die Eigenschaften und die Art der von ihm gelieferten Materialien und/oder Produkte erteilt hat, und wenn er nicht korrekte Informationen über die vorgenommenen Vorarbeiten und Oberflächenbearbeitungen übermittelt hat.

17.6 Solange nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, kann der Lieferant weder für das Ablösen, das Anhaften, das Verschmutzen und das Verändern von Glanz oder Farbe noch für die Beschädigung der von ihm durch den Auftraggeber erhaltenen und von ihm zu bedruckenden oder zu bearbeitenden Materialien und Produkte haftbar gemacht werden, wenn diese Vorarbeiten unterzogen wurden, wie z.B. das Auftragen von Lack, Firnis oder Schutzpulver gegen Verschmutzungen, Flecken usw.

17.7 Der Auftraggeber ist gehalten, den Lieferanten vor der Abgabe eines Angebots auf besondere Schwierigkeiten oder gesundheitliche Risiken beim Bedrucken oder Bearbeiten der von ihm gelieferten Materialien und Produkte hinzuweisen.

17.8 Der Lieferant ist berechtigt, über die Reste wie z.B. Schneidabfälle (*Verschnitt*) usw. der vom Auftraggeber gelieferten Materialien und Produkte so zu verfügen, als wären diese sein Eigentum. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Lieferanten gehalten, die nicht verwendeten Materialien und Produkte sowie die vorgenannten Reste beim Lieferanten abzuholen.

#### Artikel 18: Höhere Gewalt

Unter Höherer Gewalt wird hier verstanden: Eine Nichterfüllung seitens des Lieferanten, die nicht seiner Schuld zuzuschreiben ist, wodurch die Ausführung des Vertrags befristet oder dauerhaft verhindert wird, sowie, soweit nicht bereits dadurch abgedeckt: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Ausfall von Maschinen und andere Ausfälle, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Nichtlieferung von benötigten Materialien und Halbfabrikaten durch Dritte, Brand, und andere schwere betriebliche Störungen beim Lieferanten oder bei dessen Zulieferern. Diese Umstände werden als dem Lieferanten nicht zuzuschreiben angesehen, und sie geben dem Auftraggeber nicht das Recht zur Aufhebung des Vertrags oder Anspruch auf Schadenersatz.

#### Artikel 19: Haftung

19.1 Die Haftung des Lieferanten aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber ist auf einen Betrag beschränkt, der nach den Maßstäben von recht und billig in einem angemessenen Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Preis steht.

19.2 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die durch die oder nach der Ingebrauchnahme der hergestellten Sachen durch den Auftraggeber nach der Lieferung, der Bearbeitung oder Verarbeitung, der Lieferung an Dritte bzw. der Ingebrauchnahme durch (*beauftragte*) Dritte, der Bearbeitung oder der Verarbeitung durch (*beauftragte*) Dritte oder der Lieferung durch (*beauftragte*) Dritte an weitere Dritte entstehen.

19.3 Der Lieferant haftet außerdem nicht für Schäden in Form von Umsatzeinbußen oder verringertem Goodwill im Geschäft oder im Beruf des Auftraggebers.

19.4 Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden an den ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und Produkten, die er zum Bedrucken, Bearbeiten oder Verarbeiten erhalten hat, wenn der Auftraggeber dem Lieferanten nicht bis spätestens zum Abschluss des Vertrags Angaben über die Eigenschaften und die Art dieser Materialien oder Produkte erteilt hat, und wenn er nicht korrekte Informationen über die vorgenommenen Vorarbeiten und Oberflächenbearbeitungen übermittelt hat.

19.5 Wenn der Lieferant für Schäden, für die er aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber bzw. aufgrund dieser Lieferbedingungen nicht haftbar ist, durch eine Drittpartei haftbar gemacht wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn diesbezüglich in vollem Umfang von solchen Ansprüchen freizustellen, und dem Lieferanten alles zu vergüten, was dieser von Rechts wegen für die Drittpartei gegebenenfalls leisten muss.

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS

## Artikel 20: Streitfälle

Alle Streitfälle, darunter auch solche Fälle, die nur von einer der Parteien als strittig angesehen werden, die zwischen den Parteien aufgrund eines Vertrags entstehen, für den die vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise gelten, oder aufgrund von weiteren Verträgen, die als Folge dieser Verträge abgeschlossen wurden, werden ausschließlich vom zuständigen Bezirksgericht (Arrondissementsrechtbank) in Almelo, Niederlande, entschieden; dies unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Auftraggeber beim Gericht an seinem Wohnort vorladen zu lassen.

## Artikel 21: Geltendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Lieferant gilt ausschließlich niederländisches Recht.

Handelskammer-Eintrag Nr. 06079830

THINKING ABOUT PRINTING!

LABELS

DRY-PEEL /  
RESEAL LABELS

WET GLUE  
LABELS

IN-MOULD  
LABELS

BANDING

FOILS

BIO

PACKAGING

TAPES

SPECIALS